

Verweigerter Pikettdienst - Kein Grund für fristlose Entlassung

Das Bundesgericht beanstandet die fristlose Entlassung einer Operationsschwester, der mit sofortiger Wirkung gekündigt worden war, nachdem sie ihren Wochenend-Pikettdienst nicht angetreten hatte und stattdessen zu ihrem Bruder nach Spanien gefahren war. Das Aargauer Obergericht hatte dies als wichtigen Grund erachtet, der eine Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist rechtfertigt. Eine zehntägige Abwesenheit ohne jede Mitteilung an den Arbeitgeber sei ein eigenmächtiger Ferienbezug, der eine fristlose Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung erlaube.

Dem hält das Bundesgericht entgegen, dass der Arbeitgeber die Operationsschwester bereits nach fünftägiger Abwesenheit entlassen hatte. Dass sie sich tatsächlich erst nach insgesamt zehn Tagen zurückmeldete, bleibt unerheblich, da eine fristlose Kündigung nicht mit Gründen gerechtfertigt werden kann, die sich erst nach der Entlassung zugetragen haben (BGE 121 III 467 E.5a). Eine bloss fünftägige Abwesenheit vom Arbeitsplatz aber vermag unter den konkret gegebenen Umständen laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Zivilabteilung das gegenseitige Vertrauensverhältnis nicht so zu zerstören, dass dem Arbeitgeber die Einhaltung der Kündigungsfrist nicht mehr zumutbar wäre. Von Bedeutung ist dabei, dass die Operationsschwester während achteinhalb Jahren klaglos für das Spital gearbeitet hatte und nie wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit verwarnt werden musste. Überdies hatte der Arbeitgeber damit zu rechnen, dass das Verhalten der Angestellten auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen sein könnte, nachdem sie sich über mysteriöse nächtliche Belästigungen beklagt hatte. Dabei bleibt unerheblich, ob die Operationsschwester an krankhaften Wahnvorstellungen litt oder an einem durch tatsächliche Vorkommnisse ausgelösten starken Erregungszustand. So oder so hätte der Arbeitgeber seine Angestellte vor einer Entlassung auffordern müssen, entweder wieder zur Arbeit zu erscheinen oder ein Arzteugnis vorzulegen.

Urteil 4C.244/2000 vom 30. November 2000 - keine BGE-Publikation vorgesehen

Quelle: NZZ, 16. Januar 2001

fel. Lausanne, 15. Januar 2001